Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 130 (1964)

Heft: 3

Artikel: Zum neuen Schiessverfahren der Artillerie

Autor: Ammann

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-41409

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Improvisationen, wie zum Beispiel das Fixieren von Schneetellern an den Stützen (auch Bierteller waren im Einsatz), können je nach Schneebeschaffenheit sehr zweckmäßig sein. Nicht schlecht ist die Methode, die Stgw.Laufmündung unter den Rucksackdeckel zu stecken, den Sack in Stellung zu schieben, das Stgw. herauszuziehen und auf dem Sack aufzulegen. Das Schießen mit dem auf den Sack aufgeschnallten Stgw. wurde in vielen Varianten erprobt.

Der Stellungsbezug mit dem Maschinengewehr

Mit dem Mg. kann wie mit dem Stgw. auf dem Sack aufgelegt geschossen werden. Immerhin sind die Verhältnisse oft so, daß mit wenig Arbeit harter Grund erreicht wird, so daß die Lafette normal in Stellung gebracht werden kann. Wir haben im festen Schnee erprobt, den Vorderfuß der Lafette in den Schnee zu stecken und die Hinterstützen auf quergestellten Skiern aufzulegen. Ferner haben einzelne Einheiten Übungen mit dem In-Stellung-Schieben auf Kanadier oder Notschlitten gemacht.

Stellungen der Minenwerfer

Die Grundplatten sollen wenn möglich im gewachsenen Boden liegen. Sehr oft führt erst langes Suchen und Graben zum Finden einer guten Stellung. Nebenbei muß daran gedacht werden, Telemeter in kurzen Zeitabständen zu justieren, sind doch die Witterungsverhältnisse raschen Änderungen unterworfen.

Wir mußten bei unsern ersten Übungen erkennen, daß wir für die Vorbereitung und Durchführung aller Übungen, selbst beim Training des einfachen Stellungsbezuges, wesentlich mehr Zeit einräumen mußten, als wir es gewohnt waren. Je nach Beleuchtung ist das Beobachten beim Schießen außerordentlich schwierig. Das Distanzenschätzen stellt neue Probleme, und auch die einfache Zielansprache in der Schneelandschaft muß geübt sein.

Können setzt Erfahrung voraus. Wenn unsere Erfahrungen dazu dienen, die Vorbereitung und Durchführung der Ausbildung anderer Truppenkörper zu erleichtern, dann hat diese Arbeit ihren Zweck erfüllt.

*

Nachschrift der Redaktion: Die Redaktion möchte namentlich die Zugführer auffordern, ihre eigenen Erfahrungen in solchen praktischen Fragen der Winterausbildung in Worte – und Bilder – zu fassen und der ASMZ einzusenden. Ein reger Erfahrungsaustausch hilft wesentlich mit, den Ausbildungsstand unserer Gebirgstruppe rasch zu verbessern.

Zum neuen Schießverfahren der Artillerie

Von Hptm. i. Gst. Ammann

In der Nummer 1/1964, S. 23 ff., unserer Zeitschrift hat Herr Oberst W. Stutz technische Besonderheiten erörtert, die verschiedenen Schießverfahren der Artillerie ganz allgemein eigen sind. Die vorliegende Arbeit wendet sich nun dem bei uns zur Einführung gelangenden Schießverfahren zu und erläutert vor allem dessen praktische Anwendung und dessen taktische Auswirkung. Die Redaktion

Auf den 1. Januar 1964 ist ein neues «Artillerie-Reglement XII/1» in Kraft getreten. Es ist in zwei Teile getrennt: Art.R. XII/1 A, «Das Schießen der Artillerie», und Art.R. XII/1 B, «Die Feuerstellung». Der Teil A behandelt die Tätigkeiten im Beobachtungsraum und auf der Feuerleitstelle. Der Teil B befaßt sich mit dem Stellungsraum und mit dem Einsatz der Geschütze in der Nahabwehr. Der Grund für die Trennung besteht darin, daß man den Kanonier-Unteroffizieren nur noch den Teil B, «Die Feuerstellung» abzugeben gedenkt, da für sie die Belange des Beobachtungsraumes von keiner Wichtigkeit sind. Die Artillerieoffiziere jedoch, insbesondere diejenigen, die auf den Feuerleitstellen verwendet werden, müssen beide Reglementsteile eingehendst kennen.

Mit dieser Neuausgabe – nach einer längern Periode des Umbruchs und der Experimente – wird der Truppe eine Ausbildungsvorschrift ausgehändigt, die den Forderungen des modernen Gefechtes entspricht: Einsatz der artilleristischen Unterstützungsmittel in rasch wechselnden und unklaren Lagen, verbunden mit der Möglichkeit, auf rationellste Weise mit dem Artilleriefeuer ein Schwergewicht bilden zu können, das je nach der Entwicklung der Lage verlegt werden kann. Hiezu bedurfte es der Anpassung in der Organisation, in Verbindungsproblemen, im Schießverfahren und in der Führungstechnik der Artillerieverbände. Die organisatorische Anpassung erfolgte anläßlich der Umorganisation der Artillerie im Zusammenhang mit der TO 61. Jetzt ist die Artillerie mit dem neuen Schießverfahren wiederum einen Schritt weitergekommen. In diesem Zusammenhang darf aber unterstrichen werden, daß die Artillerie nicht etwa erst heute dank einigen neuen Reglementen den Bedingungen des modernen Kriegsbildes zu genügen vermag, sondern daß vielmehr die Konzeption des Einsatzes und das Schießverfahren seit jeher laufend überdacht und im Rahmen des jeweils Möglichen modernisiert worden sind. Die Zeiten liegen lange zurück, da drei Batteriekommandanten auf dem Gefechtsfeld in Erscheinung traten, wenn drei Batterien gleichzeitig auf dasselbe Ziel wirken sollten. Somit stellen die Neuorganisation und nunmehr das neue Schießverfahren in weitem Bereich lediglich die Reglementierung von bis anhin Durchgeführtem und Bekanntem dar. Das positive Moment wird jedoch darin bestehen, daß die Periode der Unsicherheit nunmehr vorbei ist. Die Offiziere der Artillerie sind in der Lage, davon ein Lied zu singen, was es heißt, in jedem WK, in jeder Schule und in jedem Kurs vor neuen führungsmäßigen und schießtechnischen Aufgaben zu stehen und das bis dato Beherrschte zu vergessen. Daß es trotz den nun Jahre laufenden Änderungen leidlich geklappt hat, stellt dem Intelligenzniveau und der Einsatzfreudigkeit der Artillerieoffiziere zwar ein gutes Zeugnis aus, beweist aber leider noch nicht deren Kriegstauglichkeit, da diese ja nur auf sicherem Können beruhen kann.

Mit dem neuen Art.R. XII/1 sollte es nunmehr möglich sein, die Diskrepanzen zum Verschwinden zu bringen, die zwischen einzelnen Truppenteilen unter sich und auch zwischen demjenigen bestehen, was in Schulen und Kursen der Artillerie gelehrt und geübt wurde. Die Notwendigkeit, einheitlich auszubilden, kann in bezug auf die Artillerie nicht nachdrücklich genug unterstrichen werden: Es muß doch möglich sein, daß Schießkommandanten der einen Division mit Feuerleitstellen anderer Heereseinheiten, sogar außerhalb des eigenen Korpsverbandes zusammenarbeiten können. Das vielenorts grassierende Bestreben, es besser (und damit anders) zu machen, könnte letzten Endes dazu führen, daß dank der angestrebten Perfektion überhaupt kein Wirkungsgrad mehr vorhanden ist, weil die eingeübten «Verbesserungen» auf Kosten der gemeinsamen Sprache und des gemeinsam Gekonnten geführt wurden. Es gibt wohl kaum eine Waffengattung wie die Artillerie, die der Notwendigkeit der einheitlichen Ausbildung derart peremptorisch unterworfen ist, da

die gesamte Feuerleitung auf einer standardisierten und genormten Kommandotechnik beruht, die zudem von «fremden» Schießkommandanten ausgehen können muß. Die noch vorhandenen Uneinheitlichkeiten, die der Periode der Änderungen als deren natürliche Merkmale innewohnten, können nun dank dem neuen Reglement ausgemerzt werden.

Feuerschwergewichte, also Feuerzusammenfassungen mehrerer Abteilungen und gleichzeitige Unterstützungsmöglichkeit aller Kampfverbände, können nur verwirklicht werden, wenn die Artillerie in der Hand des höheren Führers bleibt, das heißt, wenn sie zentral geleitet ist. Eine weitere Möglichkeit würde darin bestehen, für bestimmte Aktionen (zum Beispiel Angriff) einzelne Abteilungen zu unterstellen und andere Abteilungen in der Hand zu behalten und der Lage entsprechend das Schwergewicht hier oder dort zur Geltung zu bringen. Somit ist sozusagen – es sei denn im Gebirge – keine Lage denkbar, wo im Ansatz der Kräfte vom Standpunkt des höheren Führers aus alle Artillerie ausgegeben ist. Damit ist dieser aber verantwortlich für die Artillerieunterstützung seiner Kampftruppen.

Zunächst einmal ist für die artilleristische Beobachtung in allen Kampfabschnitten und für die artilleristische Beratung auf allen Kommandostufen bis hinunter zur Kompagnie zu sorgen, und zwar so frühzeitig, daß die bei den zu unterstützenden Truppen abgestellten Artillerieoffiziere aller Grade sowohl bei der Feuerplanung als auch bei der Feueranforderung auf allen Stufen aktiv mitwirken können. Da im modernen Gefecht selbst im Bereitstellen der Kräfte oder sogar in einem allfälligen Bereitschaftsraum die Gesamtlage sich von einer Stunde auf die andere grundlegend verändern kann, kann die Zuteilung von Artilleristen überhaupt nicht früh genug vorgenommen werden. Die in taktischen Übungen immer noch etwa gespielte Einlage, daß eben ein Artillerist eintreffe, ist nicht nur auf Grund der Lagebeurteilung antiquiert, sondern es liegt auch jetzt schießtechnisch kein Grund mehr vor, der es nicht erlauben würde, die Schießkommandanten, das heißt die Feuerleitzüge und die Feuerleitbatterien, nicht zum Beispiel schon in einer Bereitschaftsstellung den Kampfregimentern beziehungsweise den Bataillonen zuzuführen. Auf Grund des neuen Schießverfahrens ist jeder Schießkommandant in der Lage, mit irgendwelchen Geschützen die Geschosse ins Ziel zu bringen. Demzufolge brauchen auch keine zusätzlichen Schießkommandanten von eventuell neu zugeteilten Abteilungen einzutreffen, da Feuerleitung und Artillerieberatung durch die schon vorhandenen Artillerieoffiziere sichergestellt sind.

Andrerseits hat der Führer, der Artillerie in seiner Hand behält, entsprechend der Reichweite der Geschützarten das Artilleriedispositiv, das heißt die Stellungsräume und die Wirkungsräume, zu befehlen. Dieser Entschluß kann durchaus erst zu einem Zeitpunkt gefaßt werden, wo die Beobachter längst vorsorglich ausgegeben sind. Daneben erfordert die Entwicklung der Lage die Anpassung der Stellungsräume, die ebenso unabhängig von den Einheitsnummern der Schießkommandanten vorgenommen werden kann. Es war deshalb eine Grundforderung an das neue Schießverfahren, daß der Schießkommandant mit irgendwelchen Geschützen in allen Richtungen schießen können müsse. Damit ist eine Entwicklung zum Abschluß gekommen, die seinerzeit damit begann, daß einheitsfremde Batteriekommandanten als Artilleriebeobachter andere Feuereinheiten einsetzten, also eine schießtechnische Möglichkeit, deren sich zum Beispiel ein Bataillonskommandant mit seinen Minenwerferzügen noch nicht erfreut.

Technisch wird die Aufgabe so gelöst, daß der Schießkommandant alle Korrekturen und den Feuerauftrag *ausschließlich* bezüglich seiner Beobachtungsrichtung gibt. Damit braucht er nicht mehr zu wissen, wo die Stellungen sich befinden. Und zwar kommandiert er, was er sieht, und nicht mehr, was er in bezug auf die laufend wechselnde Schußrichtung richtigerweise hatte kommandieren müssen. Gesucht ist eine 100-m-Beobachtungsgabel längs der Beobachtungsrichtung und nicht mehr eine Gabel längs der Schußrichtung. Ebenso wird eine Mehrzahl von Schüssen (Lagen oder das Wirkungsfeuer) in der Beobachtungsrichtung beurteilt und korrigiert. Das Kommando lautet zum Beispiel: «Nach links 30, kürzer 200, 1 Schuß!» Dies bedeutet: Der Schuß oder die Lage habe verlegt zu werden nach links 30 ‰ und zugleich gegen sich um 200 m. Gleich würde verfahren bei Korrekturen nach der Höhe. Will der Schießkommandant um einen Meterbetrag korrigieren, so kommandiert er zum Beispiel: «Nach rechts 50 m, höher 20 m, 1 Schuß!» Auf der Feuerleitstelle erfolgt mittels eines neu entwickelten Gerätes (Korrekturrechner) die Umwertung der Korrekturen in die für die Geschütze gültigen Werte. Hiezu bedarf sie der Kenntnis um die Beobachtungsverhältnisse des jeweiligen Schießkommandanten, die entweder durch dessen Standort oder durch das Beobachtungsazimut und die Beobachtungsdistanz gegeben sind.

Man erkennt, daß die bis jetzt unter den Begriffen «Schießen unter besonderen Verhältnissen», «Sehstreifenschießen» oder «Bambinoschießen» bekannten Verfahren zum Normalverfahren erhoben worden sind; allerdings wurde es für den artilleristischen Gebrauch erst vollumfänglich tauglich gemacht. Somit aber handelt es sich bei dem jetzt zur Einführung gelangenden Verfahren nicht eigentlich um etwas grundsätzlich Neues. Aber es hat den Vorteil gegenüber den genannten Verfahren, daß es ausgebaut und vervollständigt wurde, um alle schießtechnischen Aufgaben lösen zu können, daß der Schießkommandant der Feuerleitstelle nicht preisgegeben ist (Beurteilung der Sicherheit: Heranschießen, Beobachtungsverhältnisse am Ziel usw.), daß er das Feuer selbst in der Hand hält und somit sofort auf den unter Feuer genommenen Feind reagieren und gegebenenfalls von den Schießregeln abweichen kann. Für die Innehaltung derselben bleibt der Schießkommandant verantwortlich.

Zum *Schießen des Nichtartilleristen* besteht nun noch der Unterschied, daß der letztere von allen schießtechnischen Belangen befreit und vor allem vom Schießen nach den Erfolg garantierenden Regeln dispensiert ist und nach wie vor dem Feuerleitoffizier die Beobachtung der Schußlage meldet, die dieser entsprechend dem Schießverfahren als Schießkommandant verarbeitet. Das Schießen des Nichtartilleristen hat also gegenüber früher keine Änderung erfahren. Kommandiert hingegen der Nichtartillerist in gleicher Weise wie der Schießkommandant, so haben dessen Kommandos trotzdem nur den Charakter von Beobachtungen, da für die Anwendung der Schießregeln die Feuerleitstelle verantwortlich bleibt und somit die «Kommandos» des Nichtartilleristen interpretiert und damit nur bedingt ausgeführt werden.

Eine weitere Grundforderung für das neue Schießverfahren war es, die Feuerleitung des Schießkommandanten zu vereinfachen. Einerseits läßt sich das mit der Tatsache begründen, daß auf Grund der TO 61 als Schießkommandanten nunmehr in überwiegender Zahl Subalternoffiziere eingesetzt sind, die einen unterschiedlichen Ausbildungsstand aufweisen und weit weniger vorbereitet sind als seinerzeit die Geschützbatteriekommandanten, andrerseits aber auch mit der Erkenntnis, daß im Gefecht nur das Einfache den größten Erfolg verspricht. Geht man davon aus, daß die normalen Beobachtungsdistanzen für das Artilleriefeuer zwischen 400 und 1500 m liegen werden und somit der Artilleriebeobachter dem Feindfeuer und der Feindbewegung ausgesetzt sein wird, so dürfte die Forderung nach einem für den Schieß-

kommandanten einfachen Prozedere sicherlich nicht als abwegig bezeichnet werden können. Deshalb wurde er von allem entlastet, was die Feuerleitstelle ebensogut übernehmen kann. Diesem Prinzip der Einfachheit recht eigentlich zuwiderlaufend ist es, wenn angenommen wird, daß im Kampf Nichtartilleristen, die einen Gefechtsauftrag auszuführen im Begriffe sind, zusätzlich in der Lage sein sollen, artilleristische Aufgaben zu lösen, während dem Artilleristen selbst nur seine einzige, vereinfachte Aufgabe zugemutet wird. Doch schon bei den denkbaren Lagen im Rahmen einer Division zeigt sich meist ein Mangel an Schießkommandanten. Wenn man zusätzlich zu diesem organisatorischen Umstand die auf Grund der Kriegserfahrung bekannte Tatsache der Dezimierung der Artilleriebeobachter in Rechnung stellt, so wird die Lösung dieses Problems eben darin bestehen, daß möglichst viele Nichtartilleristen neben der Beherrschung ihres eigenen Metiers noch zusätzlich dasjenige des Artilleristen ausüben, oder darin, daß die Zahl der ausgebildeten Schießkommandanten vermehrt werden könnte, was vielleicht mit der Herbeiziehung von Unteroffizieren der Artillerie gelänge.

Die Entlastung der Schießkommandanten steht bei der Feuerleitstelle zu Buch. Diese ist jetzt weit mehr befrachtet als beim alten Schießverfahren in Schußrichtung. Die Rechtfertigung dafür ist, daß sie sich eher vor Feind- und Witterungseinflüssen wird schützen können als die Schießkommandanten. Ihre technischen Aufgaben sind nun aber bis zu einem Grade getrieben worden, das schwerlich noch Zusätzliches ertragen dürfte. Zwar erfolgt auf der Feuerleitstelle die Arbeit möglichst mechanisch, jedoch liegen dort nun zusätzlich Fehlerquellen vor, die ehedem beim Artilleriebeobachter lagen. Diese zu vermeiden erfordert zusätzlichen Arbeits- und Zeitaufwand. Zudem hat sie bei jeder Korrektur eine Umwertung in die für die Geschütze gültigen Werte vorzunehmen, während vordem die Korrekturen des Schießenden ohne Änderung an die Geschütze durchgesprochen werden konnten. Bei Anwendung des neuen Schießverfahrens hat man nun auf dem Beobachtungsposten vielfach den Eindruck, daß es viel länger als früher dauere, bis nach dem Kommando des Schießkommandanten die Schüsse eintreffen. Daraus aber den Schluß ziehen zu wollen, das neue Verfahren arbeite langsamer, wäre durchaus falsch. Denn heute kann *jeder* Schießkommandant *sofort* nach Eintreffen eines Schusses oder einer Lage die Korrekturen kommandieren, wie extrem seine Lage zur Schußebene auch sei, während doch früher nur ganz große Könner bei großen Beobachtungswinkeln und vorhandenem Umrechnungsfaktor sofort zu reagieren in der Lage waren; und wenn sie das taten, war es immer noch sehr fraglich, ob die kommandierten Werte sich richtig auswirkten. Beobachtungswinkel von größer als 90° sind vielleicht gar nicht so selten, wie man bis anhin anzunehmen geneigt war: vorgeschobene Beobachter, Gegner, der an Stützpunkten vorbeigestoßen ist, usw. Dank der nun genauen Arbeit der Feuerleitstelle werden weniger Schüsse zu den Wirkungselementen führen als früher, und zwar sowohl beim Durchschnitt aller Schießkommandanten als auch bei den sehr guten, so daß ein Zeitvergleich, im ganzen betrachtet, für das neue Schießverfahren sprechen dürfte.

Die Feuerleitstellen bilden das Bindeglied zwischen Beobachter und Geschützen im verstärkten Maße. Während es auf Grund des alten Verfahrens theoretisch noch denkbar war, daß die Schießauswertungen auf dem Beobachtungsposten ausgeführt würden, ist dies heute unmöglich geworden. Das Vorhandensein einer Feuerleitstelle und deren Funktionieren ist eine unbedingte Voraussetzung, ohne die es nicht mehr geht. Doch war und ist zum Zwecke der Kommandoübermittlung in jeder Feuerstellung ohnehin ein Organ erforderlich, so daß bei dessen Ausfall der Schießkommandant so oder so nicht an die Geschütze gelangen könnte, auch wenn er selbst noch mit Flugbahnkarte und Benoistplan hantierte. Der Schutz der Feuerleitstellen gegen jegliche Art von Feindeinwirkung gehört demzufolge zu den wichtigsten Obliegenheiten der im Stellungsraum Verantwortlichen.

Die Offiziere auf der Feuerleitstelle als Kontaktorgan zwischen Beobachtungsraum und Feuerstellung müssen in Zukunft sowohl die Tätigkeit des Schießkommandanten als auch die Tätigkeiten im Stellungsraum beherrschen. So ist es beispielsweise notwendig, daß sie sowohl die Kommandotechnik im Beobachtungsraum ohne Unsicherheit verstehen als auch die Kommandotechnik der Schießschule beherrschen. Diese beiden folgen neuerdings nicht mehr den gleichen Grundsätzen. Während im Beobachtungsraum das Prinzip der festgelegten Norm gilt, das heißt, es wird zur Verkürzung der Übermittlungsdauer nur das Notwendigste übermittelt, und das übrige ist festgelegt, gilt im Stellungsraum der Grundsatz der gültig bleibenden Kommandos, das heißt, ein Kommando gilt erst als aufgehoben, wenn es von einem andern ersetzt wird. Beispiele zum Beweis für die umfassende Ausbildung, die ein Feuerleitoffizier benötigt, könnten beliebig vermehrt werden.

Nach wie vor soll der Schießkommandant die Ziele möglichst ohne vorgängiges Einschießen bekämpfen. Dies ist dann realisierbar, wenn dank der Landeskarte die Ziele mit einer Genauigkeit von mindestens 50 m bestimmt werden können. Da diese Genauigkeit von der Mehrzahl der Schießkommandanten durch reines Kartenlesen erreicht werden muß, können nur von der Karte 1 : 25 000 durchwegs befriedigende Resultate erwartet werden. Neben den genauen topographischen Grundlagen sind jedoch zum Rechnen von Feuern auch die ballistischen notwendig, die auf Grund der Wettermeldung, des *Vo*-Bulletins oder der Unstimmigkeit meistens vorliegen. Neu wurde der Begriff der Unstimmigkeit nun insofern erweitert, als die Unstimmigkeit auch aus einem oder mehreren geschossenen Feuern abgeleitet werden kann. Für den Feuerleitoffizier besteht jedoch dabei die Schwierigkeit, eindeutig zu wissen, ob die zuletzt bekannten Elemente eines geschossenen Feuers mit den koordinatenmäßig ausgewerteten Grundelementen in Beziehung gebracht werden dürfen, da der Schießkommandant ja auf einen reagierenden Gegner und nicht auf eine Koordinate feuern wird.

Neben dem eigentlichen Schießverfahren regelt das neue Reglement einige Dinge, die von allgemeinem Interesse sind. So die Formulierung von Feuerbefehl, Definitionen der Feuerzwecke, Stellen und Behandlung von Feuerbegehren und das Schießen des Nichtartilleristen. Bei der Behandlung von Feuerbegehren ist grundsätzlich neu, daß bei dessen Bewilligung die feuerkompetente Stelle der zur Verfügung gestellten Feuerleitstelle einen «Feuerunterstellungsbefehl» zu erteilen hat, ohne den ein Feuerleitoffizier im Prinzip keinen Feuerauftrag entgegennehmen darf. Zugleich wird dem anfordernden Schießkommandanten Deckname und Kanal der ihm zugeteilten Feuerleitstelle übermittelt. Auf diese Weise sollte es möglich sein, daß die Schießkommandanten, zu wem sie auch gehören mögen, mit allen in Frage kommenden Feuerleitstellen (Regiment, Abteilung, Batterie) in Kontakt treten können, ohne im Besitze von umfangreichen Verbindungs- und Verschleierungsunterlagen aller dieser Abteilungen und Regimenter zu sein. Damit wäre auch dem verräterischen Verlust von Geheimakten gesteuert und zudem Vermittlung von Verbindungen bei wechselnden Lagen und bei Wechsel von Funkbefehlen garantiert.

Es steht zu hoffen, daß mit der Neuausgabe des Art.R. XII/1 bei der Artillerie die endlich notwendige Konsolidierung Platz greift, damit überall die selbstverständliche Sicherheit wieder

einziehe, welche Grundlage des Kriegsgenügens ist. Selbstverständlich könnte je nach Divisionstyp die Standardisierung teilweise weitergetrieben werden, da die diversen «normalen» Gefechtsverhalten verschiedene Wünschbarkeiten zutage fördern. Da das neue Schießverfahren und die nun reglementierte Kommandotechnik sowohl im Mittelland als auch im Gebirge die Tauglichkeit unter Beweis gestellt haben, sollte es nun als zweckdienlicher erkannt werden, vorerst eine sichere achtzigprozentige Lösung einzuexerzieren, statt rastlos einem nie zu erreichenden Ideal nachzujagen.

Der gemeinsame Einsatz von BAT und Füsilieren

Eine Entgegnung von Major Heinz Studer

Herr Oberleutnant Haegi!

Ihr Artikel in der ASMZ 2/64 zeugt vom Bemühen, die offenbar noch nicht befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Füsilieren und den Panzerabwehrmitteln des Regiments in praktischer Arbeit und in gedanklichem Erfassen zu vertiefen.

Wenn ich im folgenden sozusagen eine Übungsbesprechung halte, so geht es mir keinesfalls um Schulmeisterei, sondern darum, einige Begriffe zu klären. Dazu will ich vorausschicken, daß wir den allgemeinen taktischen Rahmen Ihres Übungsbeispiels nicht betrachten wollen, weil er ja nur dazu dient, in die Situation hineinzuführen. Auch will ich die Lösung im einzelnen nicht besprechen, weil mir die Kenntnis des Geländes fehlt. Im gegebenen Rahmen aber ist diese Kenntnis für die Beurteilung entscheidend; man müßte selbst in den verschiedenen Stellungsräumen auf dem Bauche gelegen haben, um die Zweckmäßigkeit von Absicht, Entschluß und Einsatz der Waffen beurteilen zu können.

Da ist vorerst einmal die Frage der «Erprobung» einer Lösung im Wiederholungskurs. Dieser Begriff schließt ja in sich, daß die getroffene und einexerzierte Lösung als erfolgreich betrachtet wird, was wir doch aber sicher nur dann sagen dürften, wenn die Übung auf Gegenseitigkeit im scharfen Schuß gespielt worden wäre!

Dann will ich mich mit den Begriffen «Panzerabwehr-Vorausdetachement» und «Panzerabwehrstellung» auseinandersetzen, die Sie sowohl in der Absicht des Bataillonskommandanten wie in seinen Befehlen verwenden. Ich glaube, es sei sehr gefährlich, solche Ausdrücke zu verwenden, weil sie geeignet sind, eine einseitige Blickrichtung zu geben. Es gibt – mit Ausnahme von Aktionen im Hochgebirge – überhaupt keine Kampfaufträge, bei denen nicht die Panzerabwehr wesentlich wäre. In Ihrem Beispiel geht es darum, die rechte Flanke des Bataillons zu sichern und zu diesem Zwecke an der Achse B–N nördlich von B eine *Sperre* zu errichten. Ein Sperrauftrag ist ein solcher, ob für die Lösung des Auftrages zusätzliche Panzerabwehrmittel erforderlich – oder verfügbar – seien oder nicht. Im vorliegenden Falle lassen Feindlage und Gelände es als angezeigt, ja unumgänglich erscheinen, die Sperre mit Panzerabwehrwaffen zu verstärken. Der Füsilierzug hätte jedoch diese Aufgabe allein auch dann zu erfüllen, wenn auch gegebenenfalls mit geringeren Chancen, wenn der BAT-Zug im Anrollen vernichtet würde! Wohl ist nach der Lage eine Aktion eines mechanisierten Gegners längs der Achse B–N die wahrscheinlichste Alternative. Aber auch bei jeder andern Aktion des Gegners lautet eben der Auftrag: *zu sperren.*

Dies bringt mich zum folgenden Punkte: wer wem zu unterstellen sei. Die Ausführung des Auftrages ist eine *Führungsaufgabe,* der die waffentechnischen Belange unterordnet sind. Derjenige der beiden Zugführer, der nach Ausbildung, Erfahrung und Persönlichkeit am ehesten in der Lage ist, diese Führungsaufgabe zu erfüllen, wird mit dem Kommando über das Detachement zu betrauen sein. Dies kann an sich sowohl der Führer des BAT-Zuges wie auch der Füsilierzugführer sein. So wie die Dinge meist liegen, wird der Bataillonskommandant wohl eher den ihm genau bekannten Füsilieroffizier wählen. Dies ist wohl auch richtig, denn der Panzerabwehroffizier ist doch in erster Linie ein Techniker, dazu ausgebildet, seine Waffen im Rahmen eines Infanterieverbandes wirksam einzusetzen. Man muß ja nur einen Moment beim Gedanken verweilen, wie die Unterstellungsverhältnisse wären, wenn das Gros einer Füsilierkompagnie für dieselbe Aufgabe eingesetzt würde, gleichgültig ob deren Kommandant ein Hauptmann sei oder nicht.

Ich habe die Überlegung, daß es sich hier in erster Linie um eine Führungsaufgabe handelt, vorweggenommen, weil ich dies festhalten wollte, bevor ich mich mit Ihrer Feststellung auseinandersetze, es habe der unterstellte Zug keine Befehle entgegenzunehmen. Da bin ich nun mit Ihnen ganz eindeutig und nachdrücklich nicht einverstanden! Es gibt im militärischen Bereich einfach keine geteilten Verantwortungen. Wenn Sie Chef des Detachementes sind, so verfügen Sie über alle Elemente, aus denen es sich zusammensetzt, und tragen dafür auch allein die Verantwortung. Damit soll nun nicht etwa gesagt sein, es hätten sich in Ihrem Beispiel die beiden Zugführer nicht sehr eingehend zu besprechen. Den Entschluß aber faßt der Detachementskommandant, und dieser gibt den Befehl für den Einsatz, wie er auch in der Folge den Kampf mit dem ganzen Detachement führt. Dieser Grundsatz gilt, ob es sich nun um einen durch Panzerabwehrwaffen verstärkten Füsilierzug oder um einen durch Füsiliere verstärkten Panzerabwehrzug handle. Das Neben- und Durcheinander von zwei durch Abmachung koordinierten Zügen ist reiner militärischer Dilettantismus.

Und nun kommen wir noch zu einigen Grundsätzen der Lösung eines Sperrauftrages. Ein solcher ist ja nichts anderes als eine besondere Art der Verteidigung, bei der in der Regel der Standort für die Erfüllung des Auftrages nicht eng umschrieben ist, wohl aber die Aufgabe, eine Bewegung des Gegners in einem bestimmten Raume und in bestimmter Richtung zu verhindern. Im gewählten Einsatzraume aber ist der Sperrauftrag ein Verteidigungsauftrag, dessen Erfüllung voraussetzt, daß bestimmte Geländepunkte *zu halten* sind, während in bestimmten Geländeabschnitten die gegnerische Bewegung *durch Feuer* verhindert wird. Hier ist nun wie in jeder Verteidigungsaufgabe der Kompromiß zwischen den verschiedenen den Entschluß bestimmenden Faktoren zu finden: Mittel, um entscheidende Geländepunkte zu halten, optimale Ausnützung des Feuers, Tiefe und Reserve. Einen Auftrag, eine schwere Waffe «zu schützen», kann es in der Verteidigung nicht geben. Der Füsilier kann eine schwere Waffe nur «schützen», wenn er den Stellungsraum halten kann. Dies bringt in einem Falle, wie Sie ihn beschreiben, wohl immer eine Beschränkung in der Ausdehnung und Tiefe des Stellungsraumes, so daß keine Ideallösung des waffentechnischen Einsatzes möglich ist. Es ist eine nun einfach einmal zur Kenntnis zu nehmende Tatsache, erhärtet durch Kriegserfahrung, Doktrin und Ausbildung in mechanisierten Armeen, daß ein gepanzerter Verband an nachhaltiger Panzerabwehr stehen bleibt und die Begleitinfanterie vorschickt. Ist man selbst wegen Verzettelung